OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752554/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 15. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des R Z, vertreten durch Prof. Dr. G Z, x, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 19. Jänner 2022, GZ: BA-4-00023874-01, betreffend die Abweisung eines Antrages auf Verlängerung des Aufenthaltstitels „Student“

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Aufenthaltstitel „Student“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 19. Jänner 2022, GZ: BA-4-00023874-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) 2005 ab.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes führt die belangte Behörde aus, dass dem Bf erstmalig mit Gültigkeit vom 1. Oktober 2020 bis zum 1. Oktober 2021 der Aufenthaltstitel „Studierender“ erteilt worden sei. Der Bf habe am 8. September 2021 einen Antrag auf Verlängerung seines Aufenthaltstitels gestellt. Hierzu habe er das ausgefüllte Antragsformular, eine Kopie seines Meldezettels, ein Student Residence Agreement mit dem Studentenheim „J R“, die Kopie seiner e-card, einen Versicherungsnachweis, Nachweis des Kontostandes iHv EUR 22.323,27 zum Zeitpunkt 5. September 2021, eine Bonitätsauskunft, eine Studienbestätigung der JKU, ein Studienblatt der JKU, eine Studienerfolgsbestätigung sowie eine Kopie seines Reisepasses vorgelegt. Zudem habe der Bf am 8. September 2021 und am 9. September 2021 Erklärungen mit einer Begründung für seines Studienerfolges beigelegt. Im Wesentlichen habe der Bf diesbezüglich ausgeführt, dass er ursprünglich geplant habe, im Wintersemester 2020 an der JKU zu immatrikulieren, er es jedoch aufgrund der Vorschriften und Beschränkungen über die COVID-19-Pandemie in China und aufgrund dessen, dass das Semester an der JKU bereits begonnen hatte und die Anmeldefrist für Lehrveranstaltungen bereits abgelaufen sei, als er das Visum D erhalten habe, leider nicht geschafft hätte, an der JKU Linz zu immatrikulieren. Der Bf sei am 23. Jänner 2021 in Österreich angekommen und habe sich am 3. Februar 2021 an der JKU Linz für das Sommersemester immatrikuliert. Am 5. Februar 2021 sei er darüber informiert worden, dass er pro Jahr 16 ECTS-Punkt erreichen müsste, weshalb er geplant hätte, die 16 ECTS-Punkte im kommenden Studienjahr, nämlich Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021 zu erreichen. Der Bf hätte zurzeit nicht genügend ECTS-Punkte erworben, weil er lediglich das Sommersemester 2021 absolvieren hätte können. Gemäß den Studienplänen und den Vorschlägen des Professors sei es in der Tat schwierig, in einem Semester die 16 ECTS-Punkte von einem geplanten ganzen Studienjahr zu erreichen, weil einerseits nicht alle gewünschten Lehrveranstaltungen zugeteilt worden sein, während es andererseits noch Zeitkonflikte zwischen den verschiedenen Lehrveranstaltungen gegeben hätte. Mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 15. November 2021 sei dem Bf mitgeteilt worden, dass aufgrund fehlender Voraussetzungen beabsichtigt sei, den Antrag des Bf abzuweisen. Der Bf habe hierzu jedoch keine Stellungnahme eingebracht. Mit E-Mail vom 9. Dezember 2021 sei eine Anfrage an die Österreichische Botschaft in Peking mit der Frage gestellt worden, ob es einen Einreisestopp für chinesische Staatsangehörige nach Österreich gegeben hätte bzw für welchen Zeitraum.

Die Österreichische Botschaft habe geantwortet, dass auch in der Situation von COVID-19 immer ein konstanter Flugverkehr zwischen China und Europa geherrscht habe und eine sichere Rückreise nach Österreich mehrmals wöchentlich möglich gewesen sei. AirChina habe beispielsweise Flüge von Peking und Austrian Airlines von Shanghai nach Wien angeboten.
Mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 sei der Bf aufgefordert worden, eine schriftliche Bestätigung über die Einreisebeschränkungen aus China nach Österreich im Zeitraum Herbst 2020 sowie Flugstornierungen oder sonstige Stornierungen als Beweis für seine Nichteinreise vorzulegen.
Mit E-Mail vom 10. Jänner 2021 habe die rechtsfreundliche Vertretung des Bf eine Stellungnahme abgegeben, die im Wesentlichen wie folgt gelautet habe:
„Mein Mandant hat sich bereits im Mai 2020 um einen Termin zur Antragstellung eines Aufenthaltstitels beim österreichischen Generalkonsulat in Hongkong bemüht. Damals wurde ihm mitgeteilt, dass das Konsulat aufgrund der Pandemiemaßnahmen vorübergehend geschlossen bleibt. Der erste mögliche Termin war am 1. September 2020, wobei die Vertretungsbehörde darauf hingewiesen hat, dass der Termin nicht garantiert wird. Nachdem der Antrag erfolgreich gestellt werden konnte, wurde erstmals am 28. September 2020 vonseiten des Magistrates Linz, Kontakt mit ihm aufgenommen. Schließlich wurde ihm am 1. Oktober 2020 mitgeteilt, dass sein Antrag bewilligt wurde und das Generalkonsulat sich zwecks Einreisevisum zur Abholung der Aufenthaltskarte melden wird. Dies geschah am 6. Oktober 2020. Zu diesem Zeitpunkt hat in Österreich das Wintersemester 2020/21 allerdings bereits begonnen. Es war ihm somit nicht mehr möglich vor Beginn des Wintersemesters einzureisen und sich für die Lehrveranstaltungen anzumelden. Die Gründe hierfür liegen gänzlich außerhalb seiner Machtsphäre, obwohl sich mein Mandant bereits frühzeitig um die rechtzeitige Einreise bemüht hat.“
Laut Auszug aus dem Zentralen Fremdenregister sei dem Bf bereits am 8. Oktober 2020 ein Visum D zur Abholung eines Aufenthaltstitels vom österreichischen Generalkonsulat in Hongkong erteilt worden. Mit E-Mail vom 14. Jänner 2022 sei erneut eine Anfrage an das Generalkonsulat Hongkong über die Einreisebestimmungen im fraglichen Zeitraum Herbst 2020 gestellt worden. Mit E-Mail vom 17. Jänner 2022 habe der Vizekonsul des Generalkonsulates Hongkong angegeben, dass weder dem Generalkonsulat noch dem BMeiA ein Einreisestopp für chinesische Staatsangehörige, kommend aus Hongkong, für den angegeben Zeitraum bekannt sei. Chinesische Staatsangehörige kommend aus Festland-China hätten jedoch Probleme bei der Ausreise gehabt. Der Bf habe bei der Beantragung seines Visum-D am 8. Oktober 2022 ein Flugticket für den 26. Oktober 2020 (Hongkong – Zürich – Wien) vorgelegt. Somit hätte er keine Probleme bei der Einreise haben sollen. Warum er behauptet, aufgrund eines Einreisestopps wegen der COVID-Pandemie erst im Jänner 2021 nach Österreich gekommen zu sein, könne von Seiten des Generalkonsulates nicht beantwortet werden.
In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf nicht den für die Verlängerung des Aufenthaltstitels notwendigen Studienerfolg

im Ausmaß von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 8 Semesterwochenstunden im vorausgegangenen Studienjahr erbringen könne. Der Studienerfolg eines ausländischen Studenten sei für das vorangegangene Studienjahr zu prüfen, wobei dies grundsätzlich nach § 8 Z 8 lit b NAG-DV jenes Studienjahr sei, welches zum Zeitpunkt des Gültigkeitsendes der Aufenthaltsbewilligung zuletzt gänzlich verstrichen ist. Gemäß § 52 UG beginne das Studienjahr am 1. Oktober und ende am 30. September des Folgejahres. Das letzte vollständig vergangene Studienjahr sei somit das Jahr 2020/21 und folglich auch jenes auf das bei der Prüfung der Studienleistung des Bf abzustellen ist. Im Studienjahr 2020/21 habe der Bf bloß insgesamt 6 ECTS-Punkte bzw 2 Semesterwochenstunden absolvieren können, was keinen Studienerfolg iSd § 74 Abs 6 UG darstelle. Eine besondere Situation, die der Einflusssphäre des Bf vollzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar war, habe nicht festgestellt werden können. Der Bf habe lediglich angegeben, dass es aufgrund der Zuteilungen und Überschneidungen schwierig gewesen sei, die geforderte Anzahl an ECTS beizubringen. Jedoch könne der Bf weder vorweisen, dass er sich für andere Kurse angemeldet hätte, die er dann nicht absolvierten konnte oder nicht bestanden hat, noch das Überschneidungen von Kursen vorhanden gewesen waren. Der Bf habe diese Behauptungen einfach in den Raum gestellt ohne hierfür Beweise vorzulegen. Der VwGH habe – was die COVID-19-Pandemie anbelangt – bereits festgehalten, dass Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Pandemie gesetzt werden, grundsätzlich geeignet sein können, einen Grund iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG darzustellen. Es sei jedoch jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Hinderungsgründe tatsächlich der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind und auch entsprechend nachgewiesen werden. Vorliegend fehle es an einer stichhaltigen Begründung, weshalb es dem Bf aus seiner Einflusssphäre entzogenen Gründen nicht möglich gewesen wäre, nach Österreich während der Nachfrist für die Anmeldungen an der JKU bis Ende November einzureisen. Mit den Ausführungen, dass das Semester bereits begonnen hatte, als der Bf am 6. Oktober 2020 eine Zusage für das Einreisevisum bekommen hat, werde ein Hinderungsgrund iSd § 64 Abs 2 letzter Satz NAG nicht aufgezeigt. Der Bf hätte bis Ende November die Möglichkeit gehabt, sich an der JKU zu inskribieren und sich sogar noch zu den Kursen anmelden können. An der JKU gebe es innerhalb der Nachfrist bis Ende November und nach Ende der Kursanmeldezeiten immer noch genügend Möglichkeiten, sich außerordentlich zu den Kursen anzumelden. Der Bf hätte sich hierzu informieren können und sich um eine Einreise bemühen können, was er aber offensichtlich nicht getan habe. Der Bf habe weder Flugstornierungen noch Bestätigungen über einen Einreisestopp für den Bf vorlegen können. Zudem sei zu sagen, dass eine Zulassung zu einem Doktorat an der JKU ganzjährig möglich ist. Laut Aussage des Generalkonsulates in Hongkong habe der Bf sogar ein Flugticket für den 28. Oktober 2020 für das Visum D vorgelegt und seien weder dem Generalkonsulat noch der ÖB Peking Einreisestopps bekannt gewesen. Der VwGH statuiere, dass es an sich allein in der Verantwortung eines Studenten liege, innerhalb des von der Universität

vorgegebenen Studienplans zu bestimmten Zeiten Prüfungen absolvieren zu können. Dem Bf sei es als Doktorand zuzumuten, dass er sich, auch wenn er sich nunmehr erst im Sommersemester eingeschrieben habe, für genügend Kurse anzumelden, um auch zu gewährleisten, dass er genügend ECTS-Punkte vorlegen kann für eine Verlängerung seines Aufenthaltstitels.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das einzige Thema, das für die beantragte Verlängerung maßgebend ist, der Inhalt des vom Bf gewählten Studiums und sein Fortschritt bzw die Absolvierung der vorgesehenen Prüfungen sei. Nachdem der Bf im Juni 2020 offiziell zum Doktorratsstudium in Österreich zugelassen worden sei und die Berechtigung zur Immatrikulation erhalten hat, habe er nach entsprechender Kommunikation mit der belangten Behörde die Mitteilung erhalten, dass ein Visum-D beim Generalkonsulat für ihn ausgestellt werden wird. Dies sei in der Folge vom Generalkonsulat auch am 6. Oktober 2020 bestätigt worden. Daraufhin habe der Bf unverzüglich, nämlich bereits am 8. Oktober 2020 einen Flug, der am 26. Oktober 2020 nach Wien stattfinden sollte, reserviert. Tatsächlich sei das genau der Zeitpunkt gewesen, als sich die COVID-19-Situation in Österreich und der Schweiz (der Flug sollte über Zürich erfolgen) verschärft hätte. Der Bf habe daraufhin eine Reiseroute, die direkt von Peking nach Wien führt, gesucht. Nachdem er zu diesem Zweck am 14. Oktober 2020 in Peking angekommen war, habe die COVID-19 Situation in Österreich und insbesondere in Linz ein sehr hohes Risikoniveau erreicht, was mit der Anzahl der bestätigten Fälle und Todesfälle pro Tag dokumentiert gewesen sei. Der Bf hätte unter diesen Voraussetzungen Angst gehabt, er könnte selbst in Österreich den Virus bekommen und habe aus diesem Grund noch zugewartet, bis sich die Anzahl der bestätigten Fälle wieder deutlich reduziert hat. Die Behauptung des Bescheides, der Bf hätte behauptet, wegen eines Einreisestopps infolge Covid nicht nach Österreich kommen zu können, sei aktenwidrig und unrichtig.
Ende Dezember 2020, nachdem der Ausbruch des COVID-19-Virus aus Sicht des Bf in Österreich unter Kontrolle gebracht werden konnte und gleichzeitig stabilisiert wurde und Impfungen gegen COVID-19 in Österreich verkündet wurden, habe der Bf unverzüglich seinen Flug nach Österreich gebucht. So sei er am 23. Jänner 2021 in Österreich angekommen und habe für das Sommersemester 2021 immatrikuliert. All das Vorstehende habe der Bf bereits in seinen Stellungnahmen vom 1. Dezember 2021 bis 7. Jänner 2022 dargelegt, ohne dass die Behörde auf seine Darstellung auch nur eingegangen sei. Das gleiche treffe auf seine persönliche schriftliche Stellungnahme vom 8. September 2021 und 9. September 2021 zu. Tatsächlich habe der Bf die Mitteilung des Generalkonsulates in Hongkong vom 29. Mai 2020 erhalten, wonach damals eine Terminbuchung beim Generalkonsulat nicht möglich war und frühestens im September 2020 nach Wiedereröffnung des Konsulates ein entsprechender Antrag gestellt werden konnte. Dies diene zum Beweis dafür, dass der Bf zum ehestmöglichen Termin seinen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels gestellt habe. Auch hier habe

er keine Verzögerung zu verantworten. Aus dem Vorstehenden sei das rechtmäßige, zielstrebige Vorgehen des Bf bis zu seiner Einreise nach Österreich dokumentiert.
Der Bf habe in Deutschland den Bachelor und in der Schweiz das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen. Nachdem der Bf im Anschluss an das Studium einige Jahre einer Arbeit nachgegangen ist, habe er sich entschlossen ein Doktoratsstudium zu absolvieren. Das sei der Grund gewesen, weshalb er an der Universität in Linz inskribiert hat und sein Doktoratsstudium begonnen hat. Zum Unterschied von einem Studium mit dem Ziel eines Bachelors oder eines Masters, sei das Doktoratsstudium vor allem durch die Verfassung einer Dissertation gekennzeichnet. Dies sei auch der Grund, weshalb dem Bf durch den ihn betreuenden Professor W, geraten worden sei, sich auf diese Dissertationsarbeit zu konzentrieren und zunächst den grundlegenden Zugang zu dem Dissertationsprojekt in inhaltlicher und methodischer Hinsicht zu verfassen, auf dessen Basis dann die weitere Ausfertigung der Dissertation erfolgen sollte. Die Erstellung dieses grundlegenden Zuganges zum Dissertationsprojekt, das ständig in Übereinstimmung und Kommunikation mit dem zuständigen Prof. W erfolgt sei, habe so viel Zeit in Anspruch genommen, dass der Bf parallel dazu nicht mehrere Vorlesungen besuchen habe können. Letztlich sei das der Grund dafür gewesen, dass er in diesem Semester nur eine Prüfung absolviert habe, die er übrigens mit gutem Erfolg bestanden habe. Das Thema der Prüfung sei Wissenschaftstheorie gewesen und diese Vorlesung habe das Grundwissen über Forschung, das für die Dissertation relevant sei, geboten. In der Folge habe der Bf im Wintersemester 2021/22 weitere drei Prüfungen ebenfalls erfolgreich absolviert. Schließlich habe der Bf im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 das Dissertationscolloquium Betriebswissenschaftslehre mit zwei Semesterwochenstunden besucht und damit alle Voraussetzungen für sein Doktoratsstudium in dieser Zeit erbracht. Die Prüfungsergebnisse der drei Prüfungen im Wintersemester 2021/22 würden vorliegen. Der Bf habe die Prüfungen mit gutem Erfolg bestanden. Für das Doktoratsstudium und seine Besonderheiten seien die von der Behörde geforderten 8 ECTS-Punkte bzw 4 Semesterwochenstunden nicht heranzuziehen. Es gebe keine rechtliche Grundlage dafür, dass bei diesem nach Absolvierung eines Bachelor- und Masterstudiums zu führenden Ergänzungsstudien zur Erlangung eines Doktorats, diese Voraussetzungen gegeben sind. Im Gegenteil, wie bereits ausgeführt, sei zentraler Inhalt des Doktoratsstudiums die Verfassung einer Dissertation und die nur begleitende Teilnahme am Dissertationscolloquium und Prüfungen, wie zum Thema Wissenschaftstheorie notwendig.
Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und insbesondere dem Nachweis der Absolvierung von vier Prüfungen unter Anwesenheit beim Dissertationscolloquium sowie bei Erstellung des grundlegenden Zuganges zu dem Dissertationsprojekt in inhaltlicher und methodischer Hinsicht und der Übergabe an Prof. W, sei erwiesen, dass der Bf sein Studium zügig, in der dafür vorgesehenen Zeit und mit dem dafür vorgesehenen Erfolg, absolviert habe und die vorgesehenen Prüfungen für das

sechssemestrige Doktoratsstudium einschließlich der Fertigstellung der Dissertation eingehalten werden können.

I.3. Mit Schreiben vom 24. Februar 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die im Beschwerdeverfahren von dem Bf vorgelegten Dokumente. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf, geboren am x, Staatsangehörigkeit China, stellte am 8. September 2021 bei der belangten Behörde einen Verlängerungsantrag seiner Aufenthaltsbewilligung „Student“, die bis 1. Oktober 2021 gültig war.

Der Bf absolvierte zunächst erfolgreich das Bachelorstudium „Business Administration“ an der FOM Hochschule für Ökonomie & Management in Deutschland. Anschließend schloss er erfolgreich das Masterstudium „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität in Bern, Schweiz, ab.

Der Bf absolviert nunmehr das Doktoratsstudium „Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ an der Johannes Kepler Universität (JKU). Die ECTS-Punkte verteilen sich in diesem Studium wie folgt: 126 ECTS-Punkte für die Dissertation (inkl. Defensio), 24 ECTS-Punkte für das Dissertationsfach und 30 ECTS-Punkte für Pflichtfächer.

Der Bf wurde im Juni 2020 offiziell zum Doktoratsstudium zugelassen. Die belangte Behörde teilte dem Bf mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 mit, dass ein Visum-D beim Generalkonsulat in Hongkong für ihn ausgestellt werden wird. Dies wurde vom Generalkonsulat am 6. Oktober 2020 bestätigt. Der Bf reserviert am 8. Oktober 2020 sogleich für 26. Oktober 2020 einen Flug nach Wien. Zumal sich die COVID-19-Situation in Österreich und insbesondere in Linz zu diesem Zeitpunkt verschärfte, entschied sich der Bf aus Angst vor einer Ansteckung mit dem Virus mit seiner Reise nach Österreich zuzuwarten.

Nachdem sich die COVID-19-Situation im Dezember 2021 entschärfte, reiste der Bf schließlich am 23. Jänner 2021 nach Österreich und immatrikulierte am 3. Februar 2021 für das Sommersemester 2021.

Der vorgelegten Studienerfolgsbestätigung ist zu entnehmen, dass der Bf am 30. Juni 2021 die Lehrveranstaltung „Wissenschaftstheorie“ im Ausmaß von 6 ECTS und 2 Semesterwochenstunden mit der Note „gut“ abgeschlossen hat. Am 9. November 2021 absolvierte der Bf die LVA-Prüfung „Geschlecht und Diversität“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten und 1 Semesterwochenstunde mit der Note „befriedigend“. Am 24. Jänner 2022 nahm der Bf erfolgreich an der Lehrveranstaltung „Propädeutikum“ im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten und 2 Semesterwochenstunden teil. Am 1. Februar 2022 absolvierte der Bf die LVA-Prüfung „Grundlagen Qualitative Forschungsmethoden“ im Ausmaß von 6 ECTS-Punkten und 2 Semesterwochenstunden mit der Note „sehr gut“.

Überdies hat der Bf im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 den grundlegenden Zugang zu seinem Dissertationsprojekt in inhaltlicher und methodischer Hinsicht in Abstimmung mit a. Univ.-Prof. Dr. T W er- und überarbeitet und mehrfach in schriftlicher Form vorgelegt.

Im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 nahm der Bf zudem am Dissertationskolloquium „Betriebswirtschaftslehre“ mit je 2 Semesterwochenstunden teil.

Der Bf ist derzeit im J-R-Studentenwohnheim in L, x, wohnhaft. Die monatliche Miete beträgt EUR 303,00.

Der Bf verfügt seit 1. März 2021 über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der Österreichischen Gesundheitskasse, wobei der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und eine monatliche Zahlung von EUR 63,44 zu leisten ist.

Der Kontostand des Bf belief sich im September 2021 auf EUR 22.323,27.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde. Insbesondere ergeben sich die durch den Bf erreichten ECTS-Punkte bzw Semesterwochenstunden aus den im Akt befindlichen Studienerfolgsnachweisen.

Die Tatsache, dass der Bf sowohl im Sommersemester 2021 als auch im Wintersemester 2021/22 an seinem Dissertationsprojekt gearbeitet hat, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Schreiben von a. Univ.-Prof. Dr. T W vom 3. Februar 2022.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

III.1. Die relevanten Normen des Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 234/2021 lauten:

„Verlängerungsverfahren

§ 24. (1) Verlängerungsanträge (§ 2 Abs. 1 Z 11) sind vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, frühestens jedoch drei Monate vor diesem Zeitpunkt, bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland einzubringen; § 23 gilt. Danach gelten Anträge als Erstanträge. Nach Stellung eines Verlängerungsantrages ist der Antragsteller, unbeschadet der Bestimmungen nach dem FPG, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig. Über die rechtzeitige Antragstellung kann dem Fremden auf begründeten Antrag eine einmalige Bestätigung im Reisedokument angebracht werden, die keine längere Gültigkeitsdauer als drei Monate aufweisen darf. Diese Bestätigung berechtigt zur visumfreien Einreise in das Bundesgebiet. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, Form und Inhalt der Bestätigung durch Verordnung zu regeln.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,
5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder

7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.
Eine Haftungserklärung ist zulässig.
(2) Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung für diesen Zweck nur zulässig, wenn dieser nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis der Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität oder Pädagogischen Hochschule erbringt und in den Fällen des Abs. 1 Z 4 darüber hinaus spätestens innerhalb von zwei Jahren die Zulassung zu einem Studium gemäß Abs. 1 Z 2 nachweist. Dient der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen der Durchführung einer gesetzlich verpflichtenden fachlichen Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 7, ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zweck nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen angemessenen Ausbildungsfortschritt nach Maßgabe der der jeweiligen Ausbildung zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflusssphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Studienerfolges oder Ausbildungsfortschrittes eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden.
[…]“

III.2. Aus der Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2002 idF BGBl II 13/2022 ist im gegebenen Kotext relevant:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen
§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:
[…]
8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:
[…]
b) im Fall eines Verlängerungsantrages ein schriftlicher Nachweis der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere ein Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120 idF BGBl. I Nr. 56/2018 sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs. 4 UG; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 NAG zusätzlich ein Nachweis über die Zulassung zu einem Studium gemäß § 64 Abs. 1 Z 2 NAG innerhalb von zwei Jahren;
[…]“

III.3. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBl I 120/2002 idF BGBl I 177/2021 sind die folgenden Rechtsnormen einschlägig:

„Meldung der Fortsetzung des Studiums
§ 62. […]

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums hat die Universität den Studierenden Studienbestätigungen auszustellen. Diese müssen jedenfalls Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der oder des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester enthalten.
[…]

Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

§ 72. (1) Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung der wissenschaftlichen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation) oder der künstlerischen Arbeit (künstlerische Diplom-, Masterarbeit oder Dissertation) festzustellen.
(2) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten ist mit ‚sehr gut' (1), ‚gut' (2), ‚befriedigend' (3) oder ‚genügend' (4), der negative Erfolg ist mit ‚nicht genügend' (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung ‚mit Erfolg teilgenommen', die negative Beurteilung ‚ohne Erfolg teilgenommen' zu lauten.
[…]

Zeugnisse

§ 74. […]
(6) Die Universität hat einer oder einem ausländischen Studierenden ab dem zweiten Studienjahr auf Antrag der oder des Studierenden einen Studienerfolgsnachweis auszustellen, sofern sie oder er im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden abgelegt hat.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach § 64 Abs 2 NAG ist die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, die der Durchführung eines ordentlichen oder außerordentlichen Studiums dient, nur zulässig, wenn ein Studienerfolgsnachweis der Universität iSd maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften erbracht wird. Gemäß § 8 Z 8 lit b NAG-DV hat dies durch Beibringung eines schriftlichen Nachweises der Universität über den Studienerfolg im vorangegangenen Studienjahr, insbesondere einen Studienerfolgsnachweis gemäß § 74 Abs 6 UG sowie ein aktuelles Studienblatt und eine Studienbestätigung gemäß § 62 Abs 4 UG, zu erfolgen.

IV.2. Gemäß § 52 UG beginnt das Studienjahr am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Da gemäß § 24 Abs 1 NAG Verlängerungsanträge vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einzubringen sind, kann das „vorangegangene Studienjahr" im vorgenannten Sinn bei Antragstellung nur dasjenige sein, das vor dem Gültigkeitsende des bestehenden Aufenthaltstitels liegt, maßgeblich ist das abgeschlossene und nicht das aktuell laufende Studienjahr (vgl VwGH 20. August 2013, 2012/22/0028; VwGH 29. Mai 2013, 2011/22/0137). Der Bf brachte rechtzeitig am 8. September 2021 einen

Verlängerungsantrag für die Aufenthaltsbewilligung „Student“ ein, zumal seine bis dahin gültige Aufenthaltsbewilligung „Student“ bis 1. Oktober 2021 gültig war. Für die belangte Behörde – sowie für das erkennende Landesverwaltungsgericht – war für die Beurteilung des Studienerfolges sohin grundsätzlich das Studienjahr von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 – also das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 – maßgeblich.
Im jüngst abgeschlossenen Studienjahr von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 war der Bf im Doktoratsstudium „Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ an der JKU Linz zugelassen. Laut der vom Bf vorgelegten Bestätigung des Studienerfolges für das Doktoratsstudium „Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, datiert mit 18. November 2021, hat der Bf im maßgeblichen Beurteilungszeitraum lediglich die Lehrveranstaltungsprüfung „Wissenschaftstheorie“ im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 2 Semesterwochenstunden positiv abgeschlossen.

Um den Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG zu entsprechen, müssten darin jedoch positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten oder 8 Semesterwochenstunden ausgewiesen werden. Der Bf erfüllt sohin die Anforderungen des § 8 Z 8 lit b NAG-DV iVm § 74 Abs 6 UG im gesetzlich normierten Beurteilungszeitraum von 1. Oktober 2020 bis 30. September 2021 grundsätzlich nicht, da in der Bestätigung des Studienerfolges lediglich positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von 6 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 2 Semesterwochenstunden, anstatt der erforderlichen 16 ECTS-Anrechnungspunkten bzw 8 Semesterwochenstunden, ausgewiesen ist.

IV.3. An dieser Stelle bleibt zu berücksichtigen, dass der VwGH explizit darauf hingewiesen hat, dass gemäß § 21 Abs 7 RL (EU) 2016/801, die bis 23. Mai 2018 in nationales Recht umzusetzen war, bei jeder Entscheidung über die Entziehung oder Nichtverlängerung von Aufenthaltstiteln die konkreten Umstände des Einzelfalles berücksichtigt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden müsse (VwGH 3. Juni 2020, Ra 2020/22/0044-5; 15. September 2020, Ra 2020/22/0173-9). Nach der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH sei sohin im Einzelfall zu prüfen, ob es unverhältnismäßig wäre, ungeachtet der Nichterfüllung der nationalen Vorgaben – wie beispielsweise des Nachweises eines Studienerfolges im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten bzw 8 Semesterwochenstunden – einen ausreichenden Studienerfolg zu verneinen.

IV.4.1. Im Rahmen dieser Prüfung ist im konkreten Fall zunächst darauf Bedacht zu nehmen, dass der Bf ein Doktoratsstudium absolviert, in dessen Fokus vordergründig die Verfassung einer Dissertation liegt. Dies ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass im Curriculum für das Doktoratsstudium „Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ an der (JKU) 126 ECTS-Punkte für die Dissertation (inkl. Defensio) vorgesehen sind und lediglich 24 ECTS-Punkte auf das Dissertationsfach bzw 30 ECTS-Punkte auf Pflichtfächer fallen. Zumal die für das

Verfassen der Dissertation zu erzielenden ECTS-Punkte erst nach Einreichung der wissenschaftlichen Arbeit bzw positiver Bewertung – sohin im Regelfall erst am Ende des Doktoratsstudiums – erreicht werden können, kann im Falle von Studierenden, die ein Doktoratsstudium absolvieren, bei der Beurteilung des Studienerfolges nicht rigoros auf die Erlangung von 16 ECTS-Punkten bzw 8 Semesterwochenstunden abgestellt werden. Vielmehr ist mitzuberücksichtigen, ob der jeweilige Studierende konsequent und strukturiert an seinem Dissertationsprojekt arbeitet und entsprechende wissenschaftliche Fortschritte erzielt.

IV.4.2. Im Falle des Bf hat der das Dissertationsprojekt des Bf betreuende Professor bestätigt, dass der Bf seit Beginn des Doktoratsstudiums kontinuierlich an seiner Dissertation arbeitet und auch einen entsprechenden Arbeitsfortschritt erzielt. Dieser Umstand ist bei der Beurteilung des ausreichenden Studienerfolges für die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Bf – ungeachtet der Tatsache, dass hierfür keine ECTS-Punkte bzw Semesterwochenstunden im Studienerfolgsnachweis aufscheinen – jedenfalls mitzubedenken.

IV.4.3. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich der Bf aufgrund der angespannten COVID-19-Situation in Linz erst am 3. Februar 2021 – sohin nach Ablauf der Hälfte des gesetzlich normierten Beurteilungszeitraumes – für das Sommersemester 2021 des verfahrensgegenständliche Studium eingeschrieben hat. Nach erfolgreicher Absolvierung einer Prüfungen im Umfang von insgesamt 6 ECTS bzw 2 Semesterwochenstunden im Sommersemester 2021 hat der Bf im Wintersemester 2021/22 die Prüfung „Geschlecht und Diversität“ im Ausmaß von 3 ECTS-Punkten und 1 Semesterwochenstunden, die Lehrveranstaltung „Propädeutikum“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten und 2 Semesterwochenstunden sowie die Lehrveranstaltung „Grundlagen Qualitative Forschungsmethoden“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten und 2 Semesterwochenstunden positiv absolviert. Darüber hinaus hat der Bf im Sommersemester 2021 bzw im Wintersemester 2021/22 am Dissertationskolloquium „Betriebswirtschaftslehre“ mit je 2 Semesterwochenstunden teilgenommen. Insgesamt hat der Bf sohin zwar studienjahrübergreifend, aber innerhalb von zwei Semestern Studienleistungen in einem das gesetzlich geforderten Ausmaß überschreitenden Umfang von 21 ECTS-Punkten und 9 Semesterwochenstunden erbracht.

IV.4.4. Aus dem Umstand, dass der Bf bereits das Bachelorstudium „Business Administration“ an der FOM Hochschule für Ökonomie & Management in Deutschland sowie das Masterstudium „Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Bern in der Schweiz erfolgreich abgeschlossen hat, ergibt sich überdies, dass der Bf sein Studium grundsätzlich zielstrebig und organisiert betreibt und der Bf jedenfalls gewillt ist, nunmehr auch das verfahrensgegenständliche Doktoratsstudium an der JKU Linz zeitnah und erfolgreich abzuschließen.

IV.5. In Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Umstände des konkreten Falles wäre es aus Sicht des erkennenden Gerichtes unverhältnismäßig, bereits nach zwei abgeschlossenen Semestern, in denen der Bf zudem das gesetzlich geforderte Ausmaß an ECTS-Punkten bzw Semesterwochenstunden – wenn auch studienjahrübergreifend – absolviert hat, einen für die Verlängerung des Aufenthaltstitels des Bf ausreichenden Studienerfolg zu verneinen. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH ist sohin im Falle des Bf davon auszugehen, dass er – ungeachtet der Nichterfüllung der nationalen studienrechtlichen Bestimmungen – den für die Verlängerung seines Aufenthaltstitels notwendigen Studienerfolg erbracht hat. Der Bf erfüllt sohin die besondere Erteilungsvoraussetzung für die Aufenthaltsbewilligung „Student“.

IV.6. Im Folgenden ist zu prüfen, ob der Bf die Voraussetzungen des ersten Teiles des NAG mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllt.

IV.6.1. Dass ein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 NAG vorliegen würde, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, dass der Aufenthalt des Fremden den öffentlichen Interessen widerstreitet (vgl § 11 Abs 2 Z 1 iVm Abs 4 NAG).

IV.6.2. Der Bf erfüllt die Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 3 NAG, zumal der Bf (seit 1. März 2021) über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz bei der Österreichischen Gesundheitskasse verfügt, wobei der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde.

IV.6.3. Nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gemäß § 11 Abs 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10. September 2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für

den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen ist, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl VwGH 1. April 2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13. Dezember 2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130).

Der Bf verfügt über ein Guthaben auf seinem Konto iHv EUR 22.323,27. Dass dieses Guthaben aus illegalen Quellen stammt, konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht festgestellt werden.

Die Situation eines Fremden, der zu studieren beabsichtigt, entspricht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG, sodass für ihn der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Nach Vollendung des 24. Lebensjahrs kommt der Richtsatz für einen pensionsberechtigten Vollwaisen nach § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG zur Anwendung, der demjenigen eines (sonstigen) alleinstehenden Pensionsberechtigten nach § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG entspricht, sodass betragsmäßig kein Unterschied zwischen den Richtsätzen besteht (vgl VwGH 13. November 2018, Ra 2017/22/0130).

Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum des Bf (1987), der sohin das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz – nach § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG bzw § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG – iHv EUR 1.030,49 monatlich für das Jahr 2022, sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf 12 Monate) zu veranschlagenden Unterhaltsmittel EUR 12.365,88 zu betragen haben.

Regelmäßige Aufwendungen müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG² § 11 Rz 25).

Den Bf treffen regelmäßige, monatliche Aufwendungen iHv EUR 366,44, die sich aus der Summe der monatlichen Mietbelastung iHv EUR 303,00 und der Prämie für die Versicherung iHv EUR 63,44 ergeben. Der Wert der „vollen freien Station“ beträgt für das Jahr 2021 EUR 309,45. Demnach sind die monatlichen, benötigten Unterhaltsmittel um die Differenz von EUR 366,44 - EUR 309,45 – also EUR 56,99 – zu erhöhen, sodass die zu veranschlagenden Unterhaltsmittel für die zu

bewilligende Dauer von 12 Monaten EUR 13.049,76 (ergibt sich aus der Multiplikation der Summe von 1.365,88 und 56,99 mit dem Faktor 12) betragen.

Da der Bf auf seinem Konto über EUR 22.323,27 verfügt und dieser Betrag die im vorliegenden Fall benötigten Unterhaltsmittel iHv EUR 13.049,76 übersteigt, führt der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft iSd § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG.

IV.6.4. Dafür, dass durch die Erteilung des Aufenthaltstitels an den Bf die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigt würden, finden sich keine Hinweise.

IV.6.5. Zwar haben nach § 21a Abs 1 NAG Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Da der Bf jedoch eine Aufenthaltsbewilligung für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69) gemäß § 8 Abs 1 Z 12 NAG – hier nach § 64 Abs 1 NAG – beantragt hat, hat der Bf nach § 21a Abs 1 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachzuweisen.

IV.7. Da der Bf die (nötigen) Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt und über eine aufrechte Zulassung zu einem Studium verfügt, ist der Tatbestand des § 64 Abs 1 NAG als erfüllt anzusehen und es war dem Verlängerungsantrag des Bf auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“ stattzugeben.

Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus § 20 Abs 1 NAG. Da eine kürzere als die gesetzliche Dauer des Aufenthaltstitels nicht beantragt wurde, war die Dauer mit 12 Monaten festzusetzen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe VwGH 3. Juni 2020, Ra 2020/22/0044-5; 15. September 2020, Ra 2020/22/0173-9). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree